

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

adhredite

bes Landesverbandes Oberöfterreichs bes Zentralberbandes ber Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D. Rebaktion, Berwaltung u. Expedition: Ling, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. — Redattionsfolus am 15. jeden Monates Erfcheint monatlich einmal. Für Richtmitglieber 15 Grofchen.

Mr. 4

Ling an ber Donau, am 1. April 1930.

8. Johrgona.

Das Invaliden-Beschäftigungs-Gefek und seine Durchführung.

Das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz wurde geschaffen, um diejenigen, die durch den Krieg invalid geworben sind, wieder einzugliedern in das Wirtschaftsleben. Die Erfahrungen, die bamit gemacht wurden, haben gezeigt, daß das Gesetz nicht jene Wirkung ausübt, die man sich von demselben erhoffte. Man suchte nach den Ursa-chen und novellierte dieses Geset daher einige Male. Daß es trozdem noch nicht befriedigen kann, hat nicht allein die Gesetgebung schuld, sondern ift dies jum Großteil in der Durchführung zu suchen. Es kommt nicht auf den starren Buchstaben des Gesehes au, sondern auf ben Beift und den Zwed, zu dem es geschaffen wurde. braucht die Invalidenschaft nicht wundern, wenn die Unternehmer die gesetzlichen Bestimmungen misachten, hält sich doch der Staat selbst nicht immer darnach, wo er als Unternehmer in Betracht kommt. (Siehe zum Bei-spiel Bundesbahn.) Daß man für die Unternehmer immer Entgegenkommen zeigt, beweisen die Erlässe des Bundesministeriums für soziale Berwaltung vom 29. März 1926, 31. 429/Abt. VI/1926 und vom 26. Februar 1927, 31. 8128, 216t. VII/1927, in denen für gange Betriebsgruppen die Verhältniszahl hinauf- und die Ausgleichstare herabgesett wurde. Die Industriellen haben aber neuerdings "ihre Bünsche" der Regierung in Vorlage gebracht. Es soll nur eine Kostprobe bieser "Wünsche" herausgegriffen werden.

Nachdem wir sett bekanntlich ein Wohnbauförde-rungsgesetz haben, welches in nächster Zeit eine erhöhte Bautätigkeit erwarten läßt, will man beim Baugewerbe die Ermittlungszahl von 25 auf 60 hinauf- und die Ausgleichstage von 200 auf 100 Schilling herabsehen.

Berden diese "Bünsche" noch berücksichtigt, hatte es bann zur Folge, daß in Oberöfterreich allein rund 3-400 arbeitslose Kriegsinvalide zu verzeichnen wären.

Bas die Erfüllung der Beschäftigungspflicht anbelangt, kann nur gesagt werden, daß es "in Oberösterreich noch einstellungspflichtige Betriebe gibt, welche noch nicht erfaßt sind". Tausende Invalide warten auf Arbeit und Brot, obwohl das Invaliden-Beschäftigungs-Geset schon seit 1. Oktober 1920 in Kraft getreten ift. Gerade hier haben die Behörden noch ein weites Betätigungsfeld.

Wo aber die Pflichtzahl bereits ermittelt ist und die Unternehmer offensichtlich die gesetzlichen Bestimmungen mißachten, foll rigoros vorgegangen werden und die Strafbestimmungen des § 22 ausnahmslos zur Anwenbung gelangen.

Das Märchen von einer "erfolglosen Ansprechung" empfinden die Invaliden direkt als Sohn, weil gerade der Rriegsbeschädigte immer ein gelernter Arbeiter sein foll. und außerdem der § 5 (Gesundheitsrücksichten) nicht Beachtung findet, obwohl in den Betrieben die Mehrzahl der Arbeiter auch nur angelernt find, und dem Invaliden eine Arbeit zugemutet wird, die er infolge seiner Ariegsschädigung nicht so zu leisten imstande ist.

Daß die Unternehmer es verstehen, bei Entlassungen das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz zu umgehen, weist, daß sie sich bei Entlassungen (§ 7, Invaliden. Beschäftigungs-Geset) in den meisten Fällen auf den § 82 der Gewerbeordnung berufen, wo dann die Bestimmungen des Invaliden-Beschäftigungs-Gesetzes keine Anwendung finden können.

Die Organisation bemuht fich feit Jahren, um dem Gesetze zum Durchbruche zu verhelfen, doch wird von Seiten der Behörden diesen Bestrebungen nicht immer der notwendige Ernst entgegengebracht.

Hoffentlich wird in der nächsten Zeit, wenn dieses Geset neuerlich zur Novellierung gelangt, auf diese Uebelstände Bedacht genommen, um den Invaliden wirklich den nötigen Schut zu gewähren. F. Rainz.

Der Gauhaufen.

Lanbeshauptmann Dr. Rintelen tennt feine Leute.

Bom Landeshauptmann Dr. Rintelen in Graz wurde das offiziell bestätigt, was wir zu wiederholten Malen fest-gestellt haben: Daß der Reichsbund der Kriegsopser nur barauf ausgeht, Fürsorge zu treiben und sich um die gesetzlichen Bestimmungen, um die Rechte der Mitglieder überhaupt nicht kümmert. Er versucht nur den Zentralverband und seine Landesverbände zu verleumden und in den Kot zu zerren und überall Zerstörungsarbeit zu leisten. Er versucht in alle Körperschaften Eingang zu finden, um in diesen "die Interessen" feiner Mitglieder vertreten.

Diejenigen, die Gelegenheit haben mit Reichsbundfunttionaren zusammen in Kommiffionen zu sigen, seben am deutlichsten, wie diese Interessenvertretung aussieht. Die herrschaften haben keine Uhnung von den Gesehen, den Durchführungsverordnungen und der Judikatur des Berwaltungsgerichtshofes, sie schweigen, und sie müssen schweigen, weil sie eben teine Kenntnisse haben. Die Leidenden darunter sind die Mitglieder, die sich dem Reichsbunde anvertrauen. Richt wenige sind es, die austreten und die Bertretung ihrer Interessen in die Sände des Zentralverbandes und der Landesverbände legen, weil sie aus den Anschauungsunterricht bei den Schiedskommissionen sehen, daß die Bertretung des Reichsbundes feine Bertretung ift.

Gie erbliden eben nicht darin ihre Aufgabe, ihren Mitgliedern die gesetlichen Rechte erringen zu helfen, son-bern lediglich Fürsorge zu treiben.

Daß das gleiche Unverständnis und Unvermögen auch in der Organisation selbst vorherrschend ift, haben wir und Tageszeitungen oft genug aufgezeigt. Wie bereits erwähnt, versucht der Reichsbund überall Eingang zu finden, hohe Beträge aus den Subventionen zu erhalten und meldet zu dem Zwecke hohe Mitgliederstände, die - das wiffen wir genau — nicht einmal auf bem Papier hat. Er will eindringen in die Schiedskommissionen und Genate besetzen, er will die höchsten Anteile aus den staatlichen Gubventionen.

Darum geht alljährlich der Streit. Bir wiffen nur allzugenau, daß die gemeldeten Mitgliederstände nur